

GDCh-Arbeitsgemeinschaft Supramolekulare Chemie

Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsgemeinschaft wurde am 18. März 2025 im Rahmen der Chemiedozententagung in Braunschweig gegründet. Die supramolekulare Chemie ist ein interdisziplinäres Forschungsgebiet, das von der organischen, anorganischen, makromolekularen und physikalischen Chemie bis hin zu den Lebens- und Materialwissenschaften reicht und in Deutschland eine lange Tradition hat. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für das Thema supramolekulare Chemie interessieren.

Für die speziellen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gelten folgende Arbeitsrichtlinien:

1. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der supramolekularen Chemie durch
 - Informations- und Erfahrungsaustausch über Fachdisziplinen hinweg,
 - Zusammenarbeit mit anderen GDCh-Fachstrukturen und Schwesterorganisationen im Ausland,
 - Unterstützung der nächsten Generation supramolekularer Chemikerinnen und Chemiker,
 - Förderung der Anwendung supramolekularer Forschung in Industrie und Gesellschaft sowie
 - Würdigung herausragender Leistungen in der Lehre und Forschung zu supramolekularer Chemiezum Ziel. Dieses Ziel verfolgt die Arbeitsgemeinschaft unter anderem durch
 - Ausrichtung der SupraChem-Tagungen,
 - Unterstützung nationaler und internationaler Vernetzungsaktivitäten,
 - Verleihung von Preisen und
 - Mitwirkung am Fortbildungsprogramm der GDCh (GDCh.academy).
2. Jedes GDCh-Mitglied kann der Arbeitsgemeinschaft beitreten. Die Arbeitsgemeinschaft kann einen Jahresbeitrag erheben; dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus bis zu sechs Personen bestehenden Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung, Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte jeweils eine Person, die den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehat. Der Vorstand kann ausgewählten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft während der gesamten oder Teilen der Amtszeit Gaststatus im Vorstand (ohne Stimmrecht) verleihen.
4. Der Vorstand ist für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft einschließlich Sitzungsvorbereitung, Erstellung und Verbreitung von Tagesordnungen sowie Protokollen usw. verantwortlich. Die Unterlagen werden allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht.
5. Die Arbeitsrichtlinien werden vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.